



Konsolidierte Hauptsatzung der Gemeinde Wehingen **in der Fassung der Änderung vom 12.12.2020**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehingen am 18. März 2019, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wehingen vom 12. Dezember 2020, folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde Wehingen.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 3 a **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

1. Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen.



Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37a der Gemeindeordnung obliegt dem Bürgermeister.

2. Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1. Verwaltungsausschuss
 - 1.2. Bauausschuss
 - 1.3. Ausschuss für Kindergarten- und Schulangelegenheiten
 - 1.4. Gemeinsamer Kindertagenausschuss der bürgerlichen Gemeinde sowie der Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich
 - 1.5. Ausschuss für die Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heuberg
 - 1.6. Ausschuss für die Vertretung der Gemeinde in der Mitgliederversammlung der Sozialstation Spaichingen-Heuberg
 - 1.7. Ausschuss für die Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hohenberggruppe

- (2) Die unter den Punkten 1.1 (Verwaltungsausschuss), 1.3 (Ausschuss für Kindergarten- und Schulangelegenheiten), 1.5 (Ausschuss für die Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heuberg) genannten Ausschüsse, bestehen jeweils aus dem Bürgermeister und 3 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Der unter dem Punkt 1.2 genannte Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Der unter dem Punkt 1.7 genannte Ausschuss für die Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hohenberggruppe besteht aus dem Bürgermeister und 2 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates Wehingen.

Der unter Punkt 1.6 genannte Ausschuss für die Vertretung der Gemeinde in der Mitgliederversammlung der Sozialstation Spaichingen-Heuberg besteht aus dem Bürgermeister und 2 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates Wehingen.

Der unter Punkt 1.4 genannte gemeinsame Kindertagenausschuss der



bürgerlichen Gemeinde sowie der Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich, besteht aus insgesamt 8 Personen.

Neben insgesamt 4 Vertretern (1. Vorsitzender sowie weitere 3 Mitglieder des Kirchengemeinderates) der Katholischen Kirchengemeinde Wehingen, sind im gemeinsamen Kindertagenausschuss auch der Bürgermeister und 3 weitere Mitglieder des Gemeinderates Wehingen vertreten.

- (3) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
 - Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - Soziale und kulturelle Angelegenheiten
 - Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
 - Marktangelegenheiten
 - Verwaltung der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- (5) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- Bauleitplanung und Bauwesen
 - Versorgung und Entsorgung
 - Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - Verkehrswesen
 - Feuerlösch- und Zivilschutz
 - Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 - Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde, technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
 - Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 - Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerhaltung
- (6) Der Geschäftskreis der übrigen Ausschüsse umfasst die Vertretung der Gemeinde in den jeweiligen Verbands- oder Mitgliederversammlungen bzw. bei sonstigen Sitzungen.
- Die Mitglieder des Ausschusses für Kindergarten- und Schulangelegenheiten sind dabei auch gleichzeitig die weiteren Vertreter der Gemeinde Wehingen in der Verbandsversammlung des Schulverbandes Gosheim-Wehingen.

IV. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.



§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister regelt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall
 - 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Praktikanten, Auszubildenden und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie von Bediensteten bis Vergütungsgruppe EG 6
 - 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien
 - 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall
 - 2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1. 1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2. über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 12.000 €
 - 2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
 - 2.8. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von 25.500 € im Einzelfall
 - 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall
 - 2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall
 - 2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer



- solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat
 - 2.13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit den vorgenommenen Änderungen und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft.

Wehingen, den 17. Dezember 2020

gez.

Gerhard Reichegger
Bürgermeister